

Geschäftsordnung

des Vorstands

der

HUGO BOSS AG

Metzingen

Verabschiedet in der Sitzung des Arbeitsausschusses am

18. Januar 1993

in Metzingen

zuletzt geändert in der Sitzung des Aufsichtsrats am

1. Juli 2020 in Metzingen.

1

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung, des Geschäftsverteilungsplans, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, und der in ihren Dienstverträgen enthaltenen Bestimmungen zu führen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands tragen unbeschadet der Geschäftsverteilung und der Eigenverantwortung in den ihnen übertragenen Geschäftsbereichen gemeinschaftlich die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und haben sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge ihrer Geschäftsbereiche unterrichtet zu halten. Jedes Vorstandsmitglied nimmt seine Aufgaben im engsten Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern wahr.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Vorstandsmitglied wird Interessenkonflikte dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Nebentätigkeiten eines Vorstandsmitglieds bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (4) Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen und persönlich nahe stehenden Unternehmen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Diese Geschäfte bedürfen, soweit die Gesellschaft dabei nicht ohnehin vom Aufsichtsrat vertreten wird, der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (5) Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Der Vorstand sorgt dafür, dass die Mitarbeiter dies beachten.

2

- (1) Die Mitglieder des Vorstands fassen über alle Angelegenheiten Beschluss, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung des Vorstands vorgeschrieben ist, insbesondere über
 1. die Aufstellung der Unternehmenspläne;
 2. die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts;
 3. die Einberufung der Hauptversammlung oder des Aufsichtsrats sowie Anträge und Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch diese Organe;
 4. alle Geschäfte, zu denen der Vorstand der Zustimmung der Hauptversammlung oder des Aufsichtsrats bedarf;
 5. alle Angelegenheiten, die nicht durch die Geschäftsverteilung einem Vorstandsmitglied zugewiesen sind;
 6. alle Angelegenheiten, in denen ein Vorstandsmitglied eine Entscheidung des Vorstands verlangt.
- (2) Maßnahmen der Geschäftsführung, die die im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Tätigkeitsbereiche mehrerer Vorstandsmitglieder betreffen, bedürfen der vorherigen Zustimmung aller beteiligten Vorstandsmitglieder. Wird eine hiernach erforderliche Zustimmung nicht eingeholt oder erteilt, so kann jedes beteiligte Vorstandsmitglied eine Beschlussfassung durch den Vorstand verlangen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann jeder Geschäftsführungshandlung eines anderen Vorstandsmitglieds durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem oder den betroffenen anderen Vorstandsmitgliedern widersprechen. Erfolgt ein Widerspruch gegen die Vornahme einer Handlung, so muss diese bis zur Entscheidung des Vorstands unterbleiben.
- (4) In Angelegenheiten gemäß Abs. 2 und 3 darf ein beteiligtes Vorstandsmitglied selbständig handeln, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich erscheint. Die Maßnahme darf nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung der Nachteile notwendig ist. Über ein solches selbständiges Handeln sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.

- (5) Der Vorstand, der Vorsitzende des Vorstands oder – sofern ein solcher nicht bestellt ist – der Sprecher des Vorstands kann einzelne Mitglieder des Vorstands mit der Vorbereitung von Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Vorstand vorbehalten sind, mit der Durchführung der so getroffenen Entscheidungen und mit der Ausführung von Maßnahmen beauftragen, die vom Vorstand beschlossen sind.

3

Die Verteilung der Geschäftsbereiche ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Geschäftsverteilungsplan, der Teil dieser Geschäftsordnung ist. Er kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats geändert werden.

4

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Der Sitzungsort wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder – sofern ein solcher nicht bestellt ist – vom Sprecher des Vorstands bestimmt. Die Sitzungen können auch per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Stimmabgabe gefasst werden.
- (2) Sitzungen des Vorstands sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden, und zwar mindestens einmal im Monat. Sie müssen stets dann stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
- (3) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden des Vorstands oder – sofern ein solcher nicht bestellt ist – vom Sprecher des Vorstands einberufen. Dieser teilt den Vorstandsmitgliedern die Punkte der Tagesordnung rechtzeitig vor der Sitzung mit. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Sitzung des Vorstands zu verlangen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Gesetze, die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands oder – sofern ein solcher nicht bestellt ist – die Stimme des Sprechers des Vorstands den Ausschlag. Unbeschadet der Möglichkeit, Entscheidungen mit Mehrheit zu treffen, hat der Vorsitzende des Vorstands oder – sofern ein solcher nicht bestellt ist – der Sprecher des Vorstands insbesondere in grundsätzlichen und wesentlichen Fragen alle Möglichkeiten zur Herbeiführung einer einstimmigen Entscheidung auszuschöpfen.

- (5) Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, in der getroffene Entscheidungen festgehalten werden. Die Niederschrift ist von dem benannten Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern abschriftlich auszuhändigen. Über wesentliche Sitzungsergebnisse unterrichtet der Vorsitzende des Vorstands oder – sofern ein solcher nicht bestellt ist – der Sprecher des Vorstands unmittelbar nach der Sitzung schriftlich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

5

- (1) Jedes Vorstandsmitglied hat die anderen Vorstandsmitglieder über wichtige Maßnahmen und Entscheidungen innerhalb seines Tätigkeitsbereichs auch bereits vor ihrer Durchführung und über wesentliche Geschäftsvorfälle, Risiken und Verluste seines Tätigkeitsbereichs unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Über Geschäftsführungsmaßnahmen von wesentlicher Bedeutung haben die Vorstandsmitglieder vor deren Durchführung untereinander zu beraten.

6

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands oder – sofern ein solcher nicht bestellt ist – der Sprecher des Vorstands nimmt den laufenden Geschäftsverkehr mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Aufsichtsrat wahr.
- (2) Unbeschadet bestehender Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats und der in § 90 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung festgelegten Berichtspflichten hat der Vorstand regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen zu unterrichten, insbesondere auch über alle Angelegenheiten, die für die Gesellschaft von besonderem Gewicht sind. Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 2.

7

- (1) Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat unbeschadet der sonstigen Berichtspflichten alljährlich schriftlich eine Unternehmensplanung für die nächsten drei Jahre (einschließlich Budget für das nächste Geschäftsjahr) für die HUGO BOSS-Gruppe (wie nachstehend definiert) vor (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, und Kapitalflussrechnung). Das Budget soll auf Monatsebene erstellt werden.
- (2) Der Vorstand hat unbeschadet der sonstigen Berichtspflichten spätestens in der Sitzung des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss über die Durchführung der Unternehmensplanung für das vergangene Geschäftsjahr (Soll-/Ist-Vergleich) zu berichten.

8

- (1) Die Vorstandsmitglieder sollen Zeit und Dauer von Dienstreisen und Urlaub mit dem Vorsitzenden des Vorstands oder – sofern ein solcher nicht bestellt ist – dem Sprecher des Vorstands abstimmen.
- (2) Über eine Abwesenheit des Vorsitzenden des Vorstands oder – sofern ein solcher nicht bestellt ist – des Sprechers des Vorstands von mehr als einer Woche ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten. Auch eine Erkrankung, die länger als eine Woche dauert, ist ihm mitzuteilen.

9

- (1) Neben den sonstigen nach Gesetz, Satzung oder den sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängigen Handlungen bedürfen die in Anlage 3 aufgeführten Handlungen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (2) In Eilfällen, in denen die vorherige Einholung der Zustimmung des Aufsichtsrats oder des für Eilfälle zuständigen Ausschusses nicht möglich ist, kann der Vorstand auch ohne diese Zustimmung handeln; soweit praktisch möglich, hat er jedoch vorher den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu informieren. In jedem Fall hat er den Aufsichtsrat dann unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen und die Gründe zu unterrichten, aus denen die Zustimmung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte.
- (3) Die Zustimmungsvorbehalte gelten auch für die entsprechenden Maßnahmen in Tochtergesellschaften des Unternehmens (HUGO BOSS AG und deren Tochterunternehmen werden nachfolgend zusammen auch als die „**HUGO BOSS-Gruppe**“ bezeichnet). Der Vorstand ist gehalten, diese Vorbehalte in diesen Gesellschaften durchzusetzen. Unabdingbare gesetzliche Verpflichtungen zu eigenverantwortlichem Handeln in den Aufsichtsorganen dieser Gesellschaften werden dadurch nicht eingeschränkt.

HUGO BOSS AG – Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand

<p><u>Y. Müller</u> CFO / Arbeitsdirektor</p>	<p><u>H. Schäfer</u> COO</p>	<p><u>I. Wilts</u> CBO</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Controlling, • Finanzen und Steuern • Innenrevision • Central Services • IT • Investor Relations • Risiko- und Versicherungsmanagement • Recht/Compliance • HR • Konzerneigener Einzelhandel und Wholesale • Unternehmensstrategie und Kommunikation 	<ul style="list-style-type: none"> • Operations • Eigenfertigung • Produktentwicklung und Beschaffung • Nachhaltigkeit und Qualitätsmanagement • Global Logistics 	<ul style="list-style-type: none"> • Creative Management • Lizenzen-Management • Global Marketing • Business Unit BOSS Womenswear • Business Unit HUGO • Business Unit BOSS Menswear

Stand: Juli 2020

Anlage 2 Katalog der Informations- und Berichtspflichten

- A) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat, in der Regel in Textform, insbesondere zu berichten über:
1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, insbesondere über die Finanz-, Investitions- und Personalplanung, wobei auf Abweichungen von früher formulierten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist (mindestens einmal jährlich);
 2. die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals (einmal jährlich bei Vorlage des Jahresabschlusses);
 3. den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft (mindestens vierteljährlich);
 4. Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können;
- B) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat laufend zu informieren über:
1. die Strategie des Unternehmens;
 2. die Geschäftsentwicklung der einzelnen Unternehmensbereiche;
 3. die Risikolage und die Entwicklung des Risikomanagements des Unternehmens;
 4. den Stand der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien des Unternehmens (Compliance);
 5. außergewöhnliche Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind.
- C) In Konkretisierung der unter A) und B) genannten Informations- und Berichtspflichten hat der Vorstand dem Aufsichtsrat in schriftlicher Form insbesondere
1. Monatsberichte,
 2. eine regelmäßig aktualisierte Prognose („Forecast“) für das laufende Geschäftsjahr (mindestens dreimal jährlich) sowie
 3. spätestens zum 1. Dezember die Unternehmensplanung (einschließlich des Jahresbudgets) für die nächsten 3 Jahre
- zuzuleiten.

Anlage 3 Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen

- a) Zustimmung zur Unternehmensplanung, Zustimmung zu Änderungen der Unternehmensplanung;
- b) Investitionen, die im Einzelfall einen Betrag von EUR 5.000.000 übersteigen; mehrere zusammengehörige Einzelinvestitionen sind als Gesamtheit zu behandeln;
- c) Gründung von Tochtergesellschaften; Erwerb und teilweise oder vollständige Veräußerung von Beteiligungen;
- d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 ff. AktG sowie wesentliche Veränderungen der Unternehmensstruktur;
- e) Gesamtfinanzierung des laufenden Geschäftsbetriebes;
- f) Gewährung von Sicherheiten für Dritte, insbesondere Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen aller Art außerhalb des laufenden Liefer- und Leistungsverkehrs, ausgenommen die Gewährung von Sicherheiten für Arbeitnehmer bis zum Doppelten ihrer monatlichen Bruttobezüge, Belastung von Beteiligungen;
- g) Abschluss, wesentliche Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Gesamtjahresvergütungen einschließlich Sondervergütungen, die EUR 500.000 übersteigen;
- h) Verträge zwischen der Gesellschaft und Ehegatten oder Abkömmlingen von Vorstandsmitgliedern sowie Gesellschaften, die von Vorstandsmitgliedern, deren Ehegatten oder Abkömmlingen abhängig im Sinne von §§ 15 ff. AktG sind;
- i) Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten in der HUGO BOSS AG;
- j) Verträge über die Gewährung oder Übernahme von Lizenzen für bestehende und/oder neue Geschäftsfelder und deren Änderung, ausgenommen sind die Lizenzen von geringer Bedeutung für den laufenden Geschäftsbetrieb;
- k) Wesentliche Verträge über Sponsoring, die nicht in der Unternehmensplanung gemäß lit. a) enthalten sind;
- l) Wesentliche Änderung der Organisation des Unternehmens;
- m) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von kollektiven oder wesentlichen Pensionsvereinbarungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder anderen wesentlichen Sozialleistungen;

- n) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von wichtigen strategischen Verträgen, Ko-operationen, strategischen Allianzen und Joint-Ventures;
- o) Änderung der Geschäftsstrategie, wesentliche Änderungen im Vertriebssystem;
- p) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen, die einen wesentlichen Einfluss auf den Geschäftsbetrieb nach sich ziehen;
- q) Beauftragung von Finanzberatern und Banken im Zusammenhang mit Kapitalmarkttransaktionen, soweit die Beratungsgebühren EUR 2.000.000 übersteigen;
- r) Aufnahme von zinstragenden Verbindlichkeiten über EUR 1.000.000 im Einzelfall oder über EUR 2.000.000 für das Geschäftsjahr (die Aufnahme von zinstragenden Verbindlichkeiten durch Ziehung unter bestehenden revolvingenden Finanzierungsvereinbarungen bzw. unter bestehenden Kreditlinien für die Zwecke des ordentlichen Geschäftsbetriebes bedarf nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats);
- s) Kauf, Verkauf, Belastung oder Entwicklung von Grundstücken und grundstücks-gleichen Rechten;
- t) Einleitung oder Vergleich von Rechtsstreitigkeiten oder behördlichen Verfahren jeglicher Art, an denen die HUGO BOSS AG oder eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft der HUGO BOSS AG beteiligt ist oder möglicherweise beteiligt sein oder werden kann, soweit der Streitwert im Einzelfall EUR 5.000.000 übersteigt;
- u) Eingehung jeglicher Derivatkontrakte, Fremdwährungskontrakte, Swaps, Optionen oder vergleichbarer Finanzinstrumente, soweit es sich nicht um übliche Fremdwährungs- oder Zinssicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem ordentlichen Geschäftsbetrieb handelt;
- v) Transaktionen, die dem Umwandlungsgesetz unterliegen, jegliche Form der Rekapitalisierung, Reorganisation oder wesentliche Zusammenschlussvorhaben, soweit zu erwarten ist, dass die betreffende Transaktion oder Maßnahme wesentliche Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb oder die Struktur des Unternehmens nach sich zieht;
- w) Änderung wesentlicher Bilanzierungsgrundsätze;
- x) Vornahme wesentlicher steuerlicher Wahlrechte („Tax Elections“);
- y) Andere wesentliche Geschäftsvorfälle, soweit diese im Einzelfall von erheblicher strategischer Tragweite sind oder soweit damit ein erhebliches Risiko verbunden ist, wenn

und soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall entschieden hat, dass diese Vorgänge seiner Zustimmung bedürfen.

Maßnahmen oder Transaktionen, denen der Aufsichtsrat bereits als Teil der Unternehmensplanung zugestimmt hat, d.h. die im Jahresbudget enthalten sind, bedürfen keiner gesonderten Zustimmung.

Über Angelegenheiten gemäß lit. b), e), f), j), k), p) bis u), w) und x) entscheidet der Arbeitsausschuss des Aufsichtsrats.

Über Angelegenheiten gemäß lit. g) und m) entscheidet der Personalausschuss des Aufsichtsrats.